

An alle Banken (MFIs)
und an die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften
(sowie an die Bankenverbände und Meldewesen-
Software-Hersteller)

27. Juni 2018

Rundschreiben Nr. 50/2018

AnaCredit

hier: Anpassung von Meldevorgaben und Codelisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben Nr. 45/2018 vom 14. Juni 2018 haben wir Sie über umzusetzende Anpassungen von Meldevorgaben und Codelisten informiert.

Uns ist bewusst, dass die relativ kurzfristige Systemadjustierung Sie -wie auch uns- vor Herausforderungen stellt. Jedoch ist die Deutsche Bundesbank dazu verpflichtet, die von der EZB Anfang des Jahres aktualisierten Meldevorgaben umzusetzen. Konkret bedeutet das, dass eine entsprechende Anpassung der AnaCredit-Meldevorgaben durch die Bundesbank unumgänglich ist. Gerne kommen wir Ihnen aber entgegen, indem wir jenen Instituten, für die eine termin- gemäße Anpassung der Systeme zum Stichtag 1. September 2018 nicht möglich ist, aus- nahmsweise eine Verlängerung der Implementierungsfrist von zwei Monaten gewähren.

Fehlermeldungen, die Meldepflichtige während dieser zwei Monate aufgrund der noch nicht erfolgten Umsetzung der neuen Spezifikation erhalten, dürfen bis zum 31. Oktober 2018 igno- riert werden. Spätestens ab dem 1. November 2018 müssen alle an die Bundesbank einge- reichten Meldungen den neuen technischen Vorgaben entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Brunken König



Beglaubigt:
U. Bayer
Tarifbeschäftigte

Deutsche Bundesbank, Zentrale, S 14

Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: 069 9566-3447
anacredit@bundesbank.de, www.bundesbank.de, SWIFT: MARK DE FF